

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php>

## Hinweise zur Antragstellung im Mietwagenverkehr

### **Mietwagen § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden - keine Einzelplatzvermietung - und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Die Eingänge der Beförderungsaufträge hat der Mietwagenunternehmer elektronisch (auch mittels appbasierten Systems) zu erfassen und die Aufzeichnungen mindestens ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr oder dem gebündelten Bedarfsverkehr zu führen. Den Taxen und dem gebündelten Bedarfsverkehr vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden.

### **Voraussetzungen für die Genehmigungen nach dem PBefG**

1. Fachliche Eignung des Antragstellers gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 PBefG i.V. mit §§ 3 ff Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr – (PBZugV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxen und Mietwagen wird grundsätzlich durch Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der **Industrie – und Handelskammer (Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, Tel. 31510267/429)** nachgewiesen.

**Bei Gesellschaften, z. B. GmbH muss/müssen der/die verantwortliche/n Vertreter der Gesellschaft die fachliche Eignung nachweisen.**

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) haben **grundsätzlich alle Gesellschafter** die fachliche Eignung nachzuweisen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PBefG i. V. mit § 1 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) – Vordruck BZR 2 - (Belegart O) und dem Gewerbezentralregister – Vordruck GZR 3 – (Belegart 9) **jeweils zur Vorlage bei einer Behörde** beizubringen.

Diese Auskünfte sind bei der Meldebehörde (Bürgeramt) gebührenpflichtig zu beantragen und werden direkt an die Behörde an folgende Anschrift gesandt:

**Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – IV D 21 – Puttkamer Str. 16-18, 10969 Berlin – Verwendungszweck: Konzession PBefG**

**Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug sind ab Ausstellung 3 Monate gültig.**

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG i. V. mit § 2 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens sind die im Antragsformular enthaltene Vermögensübersicht (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) ist zusätzlich die Eigenkapitalbescheinigung inkl. Zusatzbescheinigungen (Anlage 2) auszufüllen und einzureichen.

**Mindestens** erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von **2.250 €** für das **1. Fahrzeug**; und für **jedes weitere Fahrzeug 1.250 €**.

Die Eintragungen sind z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

**Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.**

4. Gründungskalkulation und Ertrags- und Kostenvorschau

Bei einem Mietwagenunternehmen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen (§ 2 der Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr). Dem Antrag ist eine Gründungskalkulation mit Nachweis der verfügbaren Mittel für die erforderlichen Startinvestitionen und eine Ertrags- und Kostenvorschau für den erwarteten laufenden Betrieb beizufügen. Diese sollte aufzeigen, dass ausreichend Umsätze und Einkünfte zu erwarten sind, um die variablen und fixen Kosten (vor allem die Personal-, Fahrzeug-Betriebssitz- und Vermittlungskosten) zu decken und dass ein Angreifen des Eigenkapitals oder sogar eine Überschuldung ausgeschlossen ist.

5. Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit

Als Nachweis sind vom Antragsteller Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von der für die Führung der Geschäfte beauftragten Person die persönliche steuerliche Unbedenklichkeit nachzuweisen. **Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.**

**Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind ab Ausstellung jeweils 3 Monate gültig.**

**ACHTUNG: Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft**

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen:

**BG Verkehr**

Ottenser Hauptstr. 54  
22765 Hamburg

**NEUBEWERBER:** *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Vor Anmeldung“*

Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0      Fax: 040 / 3980 1441

**MITGLIEDER:** *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*

Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272

Internet: <https://www.bg-verkehr.de/@webcontactform>

## 6. Antragstellung durch Gesellschaften

Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch Kopien des Gesellschaftsvertrages und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).

**Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Eintragung im Handelsregister vorgenommen und nachgewiesen wurde.**

(Bei juristischen Personen ist zusätzlich die Eigenkapitalbescheinigung inkl. Zusatzbescheinigungen (Anlage 2) auszufüllen und einzureichen. Siehe Nr. 3)

## 7. Betriebssitz

Die Beförderungsaufträge müssen am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens eingehen und dürfen nur von dort aus an das eigene Fahrpersonal weitergegeben werden. Die Beförderungsaufträge sind am Betriebssitz zu dokumentieren und aufzubewahren. Bei Nutzung elektronischer Systeme muss am Betriebssitz ein Rechner installiert sein, über den die Aufträge abgewickelt und dokumentiert werden.

## 7a Stellplätze und Pausen- / Hygieneräume

Wegen der bestehenden Rückkehrpflicht zum Betriebssitz ist bei Beantragung von mehr als einem Mietwagen für jedes Fahrzeug ein Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes nachzuweisen. Die Stellplätze müssen vom Betriebssitz fußläufig erreichbar sein. Für das Fahrpersonal sollen u.a. Pausen- und Hygieneräume zur Verfügung gestellt werden (Arbeitsstättenverordnung). Die Betriebsräume und ggfs. die Stellplätze sind nachzuweisen durch entsprechende Miet- /Pachtverträge mit Bestätigung des Vermieters / Eigentümers zur gewerblichen Nutzung.

## 8. Wegstreckenzähler

In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer, geeichter Wegstreckenzähler anzubringen. (§ 30 Abs. 1 BOKraft).

**Achtung:** Seit dem 01.01.2021 werden Ausnahmegenehmigungen gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft von der Verpflichtung, Mietwagen mit einem Wegstreckenzähler auszustatten, nur noch in begründeten und nachvollziehbaren Einzelfällen von der Behörde erteilt. Werden durch das Mietwagenunternehmen Beförderungsaufträge durchgeführt, die durch Vermittlung über elektronische Medien (z.B. Smartphone-App) eingehen, ist ein Wegstreckenzähler grundsätzlich einzusetzen und eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Die Nutzung des Wegstreckenzählers ist daher Voraussetzung für die Konzessionierung der Fahrzeuge. Spätestens bei der Vorstellung der Fahrzeuge sind Nachweise (Einbaubestätigung und Konformitätsbescheinigung) zu erbringen.

Mit dem Wegstreckenzähler sind ergänzend dazu die folgenden Angaben elektronisch und unveränderbar zu sichern und aufzubewahren:

- Gesamte mit dem Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke (Totalkilometer des Wegstreckenzählers)
- Die für jede einzelne Fahrt zurückgelegte Wegstrecke mit Angaben zu Tag, Uhrzeit, Start- und Zielort (Besetzkilometer des Wegstreckenzählers)
- Schichtbeginn und Schichtende des jeweiligen Fahrpersonals (Schichtanmeldung und Schichtabmeldung am Wegstreckenzähler)

### **Antragstellung**

Die Anträge können postalisch übersendet oder in die  
Hausbriefkästen: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin und Puttkamer Str. 16-18, 10969 Berlin  
eingeworfen werden.

### **Gebühren**

**Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. ist gebührenpflichtig:**

(Erstes Fahrzeug 60,00 €, jedes weitere Fahrzeug 30,00 €, sowie 3,30 € KBA Auskunft je  
Verantwortlichen im Unternehmen)

### **Bearbeitungszeiten**

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ersterteilung, Erneuerung und Erweiterung beträgt ca.  
2 – 3 Monate. Erneuerungsanträge sollten spätestens **drei Monate** vor Ablauf der bisherigen  
Genehmigung gestellt werden.

### **ACHTUNG:**

**Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen  
vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.**